



# HESSISCHER LANDTAG

10. 03. 2020

## Kleine Anfrage

**Claudia Papst-Dippel (AfD) und Volker Richter (AfD) vom 05.02.2020**

**Bericht über Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden (HSK)**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Im „Wiesbadener Kurier“ wurde am 16. Dezember 2019 ein Interview mit zwei Betriebsratsmitgliedern der Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden veröffentlicht. Diesem Interview war zu entnehmen, dass nach dem Verkauf von 49 % der Anteile durch die Stadt Wiesbaden an Helios im Jahr 2014 Pflegepersonal abgebaut wurde. In Folge des Personalabbaus spitzte sich die Arbeitsbelastung für das verbliebene Personal soweit zu, dass heute Betten und teils ganze Stationen nicht mehr belegt werden können und die Kinderklinik Patienten abweisen muss. Des Weiteren sollen von April 2019 bis heute über 600 Gefährdungsanzeigen eingegangen sein.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kinder und Jugendliche konnten seit 2014 von der Kinderklinik in die HSK stationär nicht aufgenommen werden und mussten in andere Kliniken verlegt werden?

Nach Auskunft der Geschäftsleitung der Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden ist keine Abweisung durch die Kinderklinik der HSK erfolgt. Nach Auskunft der Geschäftsleitung schauen sich die Ärzte jedes Kind an, das in der Helios HSK vorgestellt wird. Wenn das Kind einer stationären Behandlung bedarf und die Helios HSK nicht die Möglichkeit dazu hat, wird das Kind verlegt oder die HSK organisiert die Aufnahme in einer anderen geeigneten Klinik. Laut der HSK werden bei Bedarf und Möglichkeit Kinder aus anderen Kliniken aufgenommen.

Aus der Sicht des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration weist die Helios Dr. Horst Schmidt Klinik zutreffend darauf hin, dass die vorstehend beschriebene Vorgehensweise dem Vorgehen sämtlicher Kinderkliniken im Rhein-Main-Gebiet entspricht.

Ungeachtet dessen gibt das IVENA-System wichtige Anhaltspunkte für die Versorgungsmöglichkeiten der Krankenhäuser in Hessen. Die Abkürzung „IVENA“ steht für „Interdisziplinärer Versorgungs-Nachweis“. Mithilfe dieser web-basierten E-Health-Anwendung können alle an der stationären Versorgung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten sowie der Rettungsdienst in Echtzeit sehen, welches Krankenhaus über freie Versorgungskapazitäten verfügt.

Hinsichtlich des Fachbereichs „Allgemeine Kinderheilkunde“ weist die HSK eine Abmeldequote von rund 2,4 % im Zeitraum Januar bis August 2019 aus. Im Bereich der Kinderintensivmedizin beträgt die Abmeldequote über 40 %, im Bereich der Neonatologie über 10 %, jeweils im selben Zeitraum.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration geht davon aus, dass die Abmeldequoten in der Kinderintensivmedizin und in der Neonatologie auf Personalunterbesetzungen zurückzuführen sind. Dementsprechend hatte die Hessische Landesregierung im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Betten- und Personalmangel in Kinderkliniken“ (Drucksache 20/146) darauf hingewiesen, dass die Herausforderung der Kinderkliniken verbleibt, eine ausreichende Anzahl an Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger sowie Pflegefachkräfte für die neonatologische und pädiatrische Intensivpflege für die eigene Klinik zu gewinnen.

Frage 2. Wie hat sich die Zahl der Langzeitkranken unter der Beschäftigten an den HSK seit 2013 jährlich entwickelt?

Nach Auskunft der Geschäftsleitung der HSK lag die Zahl der Langzeitkranken im Jahr 2018 bei 39,7 Vollkräften. Im Jahr 2014 betrug sie noch 17,16 Vollkräfte. Daher werde es, nach Einschätzung des HMSI, eine der Aufgaben der neuen Pflegedirektion sein, den Ursachen nachzugehen

und nach Möglichkeiten zu suchen, wie sich dem Langzeitkrankenstand – gegebenenfalls auch präventiv – entgegenwirken lässt, etwa durch Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements.

Frage 3. Ist der Landesregierung bekannt, dass seit April 2019 600 Meldungen über mögliche Schädigungen von Patienten oder der eigenen Gesundheit, kurz Gefährdungsanzeigen, in den HSK eingegangen sind?

Das für den Arbeitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständige Regierungspräsidium überwacht die HSK Helios Wiesbaden bei Beschwerden und festgestellten Verstößen gegen Arbeitsschutzrecht intensiv und leitet entsprechend Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein. Dazu gehören auch Gespräche des zuständigen Regierungspräsidiums sowohl mit der Geschäftsführung als auch mit den Betriebsräten, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu verbessern.

Nach Auskunft der Geschäftsleitung der HSK betrug die Zahl der Meldungen 300, wobei für jede Meldung sowohl eine Überlastungsanzeige als auch – mit einem zweiten Formular – eine Gefährdungsanzeige erstellt wurde. Laut HSK ergibt sich daraus die Zahl 600. Nach Mitteilung der HSK sind darunter auch Anzeigen, die in Erwartung einer Überlastungs- oder Gefährdungssituation erstattet werden, ohne dass eine solche tatsächlich eintritt.

Die Geschäftsleitung der HSK hat dem Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration mitgeteilt, dass jede Meldung ernst genommen und jeder Meldung umgehend nachgegangen werde. Nach Mitteilung der HSK lässt sich häufig auf die gemeldete Situation direkt mit der Bereitstellung eines Mitarbeiters aus dem Ausfallpool reagieren und so eine Entlastung herbeiführen.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung das Ausfallmanagement der HSK?

Die Geschäftsleitung der HSK hat dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration hierzu folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Wir verfügen in der Helios HSK über einen Mitarbeiterausfallpool von 25 Vollkräften; das sind rund 4 % der Gesamtbelegschaft an Pflegekräften. Der Ausfallpool wird von zwei, ausschließlich für diesen Pool zuständigen Mitarbeitern gemanagt, die in der Pflegedirektion angesiedelt sind. Diese erhalten auch die Überlastungs-/Gefährdungsanzeigen und können so umgehend über den Ausfallpool reagieren. Durch die Zusammenarbeit mit dem Belegungsmanagement lassen sich temporäre Belastungssituationen weiter entspannen.“

Aus der Sicht des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration ist der „Ausfallpool“ ein geeignetes Instrument, um die pflegerische Versorgung auch im Falle drohender Personalunterbesetzungen sicherzustellen.

Frage 5. Ist der Landesregierung bekannt, dass laut Betriebsrat „ganz häufig“ in den HSK eine Fachkraft für bis zu 36 Patienten verantwortlich ist?

Hierzu hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration die HSK zu einer Stellungnahme aufgefordert und folgende Antwort erhalten:

„In den Helios HSK halten wir die gesetzlich geforderten Personaluntergrenzen ein.

Es gibt einzelne Stationen mit Patienten mit geringem Pflegeaufwand, die nachts mit nur einer Pflegekraft besetzt sind. Dabei handelt es sich nicht um pflegesensitive Bereiche; sie unterliegen keiner gesetzlichen Untergrenze. Dieses Vorgehen ist im Übrigen auch bundesweit und trägerübergreifend üblich.“

In den Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden gibt es folgende pflegesensitive Bereiche für die eine Pflegepersonaluntergrenze im Sinne der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) des Bundes in der bis zum 01.01.2020 geltenden Fassung festgelegt wurde (Anmerkung: zum 01.01.2020 sind in der PpUGV weitere pflegesensitive Bereiche festgelegt worden, die auch bei der HSK zum Tragen kommen):

- Kardiologie,
- Unfallchirurgie und
- Intensivmedizin.

Im dritten Quartal 2019 gab es im pflegesensitiven Bereich Kardiologie insgesamt 184 Schichten. Bei 35 Schichten wurde die vorgeschriebene Pflegepersonaluntergrenze, d.h. das Verhältnis von

Patientinnen und Patienten zu einer Pflegekraft nicht eingehalten. Insgesamt betrachtet wurden damit die Vorgaben zu 81 % erfüllt.

Im pflegesensitiven Bereich Unfallchirurgie gab es im dritten Quartal 2019 Kardiologie insgesamt 368 Schichten. Bei 172 Schichten wurde die vorgeschriebene Pflegepersonaluntergrenze nicht eingehalten. Insgesamt betrachtet wurden damit die Vorgaben zu 53 % erfüllt.

Im pflegesensitiven Bereich Intensivmedizin gab es im dritten Quartal 2019 insgesamt 342 Schichten. Bei zehn Schichten wurde die vorgeschriebene Pflegepersonaluntergrenze nicht eingehalten. Insgesamt betrachtet wurden damit die Vorgaben zu 97 % erfüllt.

Frage 6. Konnte die HSK seit Bestehen der Pflegepersonaluntergrenze diese einhalten? Wenn nicht, bitte Abteilungen und Zeiträume nennen.

Eine Mitteilung der Einzelwerte ist aufgrund der abschließenden Aufzählung der Institutionen in § 137 Abs. 4 a S. 8 SGB V bzw. § 7 Abs. 2 der PpUGV nicht möglich.

Frage 7. War dem Gesundheitsministerium 2014 bekannt, dass 60 Pflegekräfte mit Abfindungen abgebaut wurden und das diesem Abbau Eigenkündigungen in dreistelliger Zahl folgten? Wie bewertet die Landesregierung den damaligen Vorgang?

Im November 2014 hatte die damalige Geschäftsleitung der HSK öffentlich über den geplanten Stellenabbau in HSK informiert. Dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration lagen keine Informationen über die Anzahl der Eigenkündigungen vor.

Nach Kenntnis des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration hat die HSK in den zurückliegenden Monaten vermehrt Anstrengungen unternommen, um zusätzliches Personal, insbesondere im Pflegebereich zu gewinnen. (Dies lässt darauf schließen, dass die Folgen des Stellenabbaus nicht ausreichend bedacht worden sind.)

Frage 8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Krankenhäuser ihrem Versorgungsauftrag entsprechend der geltenden fachlichen Vorschriften nachkommen?

Frage 9. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung nach den zahlreichen Überlastungsanzeigen in verschiedenen hessischen Krankenhäusern, um Schaden von Patienten und Personal abzuwenden und die medizinische Versorgung gemäß den fachlichen Vorschriften sicherzustellen?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration überprüft im Rahmen der Rechtsaufsicht über die hessischen Plankrankenhäuser, ob die „fachlichen Vorschriften des Zweiten bis Sechsten Teils dieses Gesetzes und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen“ erfüllt werden. Die Rechtsaufsicht konzentriert sich auf die Prüfung, ob der durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration erteilte Versorgungsauftrag ordnungsgemäß erfüllt wird.

Soweit z.B. eine dauerhafte Unterschreitung der Pflegepersonaluntergrenzen oder Arbeitszeitverstöße darauf schließen lassen, dass der Versorgungsauftrag (bzw. die Versorgungsaufträge) insgesamt nicht ordnungsgemäß erfüllt werde, führt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration Gespräche mit den Krankenhäusern und prüft aufsichtsrechtliche Maßnahmen.

Ungeachtet dessen führen die für den Arbeitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständigen Regierungspräsidien anlassbezogen und auf Grund eingehender Beschwerden Überprüfungen zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes und anderen Rechtsbereichen des Arbeitsschutzes in hessischen Krankenhäusern und Kliniken durch. Bei Verstößen gegen arbeitsschutzrechtliche Vorschriften werden Maßnahmen eingeleitet. In Gesprächen mit Verantwortlichen der Klinikleitung und den Regierungspräsidien wird die Umsetzung der Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben festgelegt und die Wirksamkeit kontrolliert.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Erfüllung von Qualitätsvorgaben aufgrund von G-BA-Richtlinien regelmäßig durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen überprüft werden.

Wiesbaden, 4. März 2020

**Kai Klose**